



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilung Z und BGS

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder

nur als E-Mail

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-4653

FAX +49 (0)1888 681-4604

BEARBEITET VON Bahar Rezabakhsh

E-MAIL Bahar.Rezabakhsh@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 15. Juli 2004

AZ D II 2 - 220 000/116

BETREFF **Inhalt von Personalakten;**
HIER Aufnahme der Angaben zu eingetragenen Lebenspartnerschaften

ANLAGE - 2 -

Das beigegefügte Rundschreiben zum Inhalt von Personalakten für den Beamtenbereich übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Es befasst sich mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04. März 2004 -BVerwG 1 WB 32.03 -, wonach statt der Angabe „ledig“ in der Personalakte einer Beamtin oder eines Beamten, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, die Angabe „eingetragene Lebenspartnerschaft“ aufgenommen werden sollte.

Da die Sach- und Rechtslage im Arbeitnehmerbereich vergleichbar ist, bitte ich, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend zu verfahren.

Im Auftrag
Heel
elektr. gezeichnet



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

die für Beamtenrecht zuständigen
Obersten Landesbehörden

nur als E-Mail

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-4672

FAX +49 (0)1888 681-4389

BEARBEITET VON Frau Dr. Streeck

E-MAIL DI3@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 13. Juli 2004

AZ D 13 - 215 080 - 1/1

BETREFF **Personalakten**
HIER Aufnahme der Angaben zu eingetragenen Lebenspartnerschaften

ANLAGE - 1 -

Den beigegeführten Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 4. März 2004 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Danach ist die Angabe „ledig“ in der Personalakte einer Beamtin oder eines Beamten, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, unrichtig.

Die Bundesregierung hat zur Begründung der Neuregelung des Personalaktengesetzes beispielhaft aufgezählt, welche Unterlagen in die Personalakte aufzunehmen sind und hierbei auch die Personenstandsurkunden genannt. Ich halte es auch vor diesem Hintergrund für angezeigt, die Angabe „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ in Personalinformationssysteme und Personalakten aufzunehmen, soweit Beamtinnen und Beamte dem Dienstherrn die Begründung dieses Rechtsinstituts anzeigen. Dies sollte auch aus Fürsorgegründen geschehen. Eine generelle Pflicht, die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber dem Dienstherrn anzuzeigen, besteht nach geltender Rechtslage allerdings nicht. Gleichwohl kann sich im Einzelfall (zum Beispiel mit Blick auf sicherheitsempfindliche Tätigkeiten, § 2 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes) eine Pflicht zur Offenlegung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ergeben.

Im Auftrag
Dr. Marie-Luise Streeck

elektr. gezeichnet